

BERECHNUNG DER PENSIONS- UND RENTENANWARTSCHAFTEN IN DEN VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNGEN

Berechnungsmethodik und Ergebnisse

Thorsten Haug

↳ **Schlüsselwörter:** Alterssicherung – Rentenanwartschaften – Tabelle 29 –
ESVG 2010 – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

ZUSAMMENFASSUNG

Vor dem Hintergrund alternder Gesellschaften wächst die Bedeutung statistischer Informationen zur Alterssicherung. Mit der Einführung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 wurde hierzu eine Tabelle vorgegeben, die Renten- und Pensionsansprüche der privaten Haushalte in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen darstellt. Der Beitrag erläutert zum einen Entstehung und Aufbau der Tabelle, für die seit Ende 2017 eine europäische Lieferverpflichtung besteht. Zum anderen werden Berechnungsmethodik, Annahmen und die verwendeten Datenquellen dargestellt und dabei nach den Systemen betriebliche Alterssicherung, Beamtenversorgung und gesetzliche Sozialversicherung differenziert. Im Anschluss werden erstmals Ergebnisse der Tabelle für das Berichtsjahr 2015 präsentiert.

↳ **Keywords:** *old-age provision – pension entitlements – table 29 – ESA 2010 – national accounts*

ABSTRACT

Against the background of ageing societies statistical information on old-age provision is of increasing significance. With the introduction of the 2010 version of the European System of National and Regional Accounts (ESA 2010) a new table was specified to show pension entitlements of households in national accounts. This article describes the development and structure of the table on pension entitlements whose transmission for European purposes has been compulsory since the end of 2017. Furthermore, the methodology of calculation, assumptions and the data sources used are explained. A differentiation is made between the pension systems included, namely occupational pension schemes, public officials' pension schemes and social security pensions. Finally, table results are presented for the first time for reference year 2015.



Thorsten Haug

ist Diplom-Volkswirt und seit 2006 im Statistischen Bundesamt tätig. Er ist Referent im Referat „Arbeitnehmerentgelt, Sozialbeiträge, Nettolöhne“. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Analysen und Publikationen zur Alterssicherung.

1

Einleitung

Die Ansprüche privater Haushalte auf betriebliche Renten, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Pensionsansprüche von Beamtinnen und Beamten stellen einen bedeutsamen Teil der Altersvorsorge privater Haushalte dar. Statistische Informationen zu Alterssicherungsansprüchen sind ein wichtiger Maßstab zur Beurteilung der Alterssicherung im nationalen wie im internationalen Kontext. Angesichts der unterschiedlichen institutionellen Ausgestaltung von Alterssicherungssystemen in verschiedenen Staaten war ein Vergleich der Alterssicherungsansprüche in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) in der Vergangenheit nur eingeschränkt möglich. Während Transaktionen wie Beiträge und geleistete Renten schon bisher in den VGR enthalten waren, trifft dies für die Ansprüche aus nicht kapitalgedeckten Systemen nicht zu. Um eine bessere Vergleichbarkeit dieser Ansprüche zu ermöglichen, wurden versicherungsmathematische Modellrechnungen zu deren Bestimmung entwickelt. Diese wurden mit der Einführung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 in das dazugehörige Lieferprogramm übernommen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erstellen hierzu eine Tabelle über die „im Rahmen von Sozialschutzsystemen aufgelaufenen Alterssicherungsansprüche“ und übermitteln diese an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat). Die Tabelle, deren Berechnung grundsätzlich außerhalb des Kernsystems der VGR erfolgt, hat im Lieferprogramm zum ESGV 2010 die Nummer 29. Sie wird daher häufig vereinfachend als „Tabelle 29“ oder als „Ergänzungstabelle“ bezeichnet.

Ausgangspunkt zum Erstellen der Tabelle war der Auftrag der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen im März 2003, das weltweite System of National Accounts (SNA) 1993 zu aktualisieren.¹ Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und alternder Gesellschaften, insbesondere in den industriell geprägten Ländern, stand seinerzeit auch die Behandlung von Renten- und Pensionsansprüchen im Rahmen der VGR auf der Liste der Revisionsthemen.

¹ An der Überarbeitung des SNA 1993 waren die Vereinten Nationen, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Internationale Währungsfonds, die Europäische Kommission und die Weltbank beteiligt.

Ende 2003 wurde in einer vom Internationalen Währungsfonds eingerichteten Internet-Diskussionsgruppe vorgeschlagen, mit Blick auf die Renten- und Pensionsansprüche alle Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten aus arbeitgeberfinanzierten Alterssicherungssystemen (einschließlich der Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten) im Kernsystem der VGR zu buchen. Dieser Vorschlag führte nach eingehender Diskussion Ende 2006 zu einem Kompromissvorschlag, der Anfang 2007 von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen angenommen wurde. Er enthält folgende Elemente:

- › Alle kapitalgedeckten Alterssicherungssysteme und nicht kapitalgedeckten Systeme privater Arbeitgeber – wie die betriebliche Altersversorgung in Deutschland – werden im Kernsystem der VGR gebucht.
- › In einer Ergänzungstabelle beziehungsweise im Rahmen eines Satellitensystems werden Ströme und Bestände aller arbeitgeberbezogenen Alterssicherungssysteme dargestellt. Für Deutschland betrifft das zusätzlich zur betrieblichen Altersversorgung auch die Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Beamtenversorgung.
- › Die Sozialversicherungssysteme (Rentenversicherung) werden ausschließlich in der Ergänzungstabelle abgebildet.
- › Umlagefinanzierte Alterssicherungssysteme des Staates – wie die Beamtenversorgung in Deutschland – können im Kernsystem oder außerhalb des Kernsystems dargestellt werden.

In der Folge wurde eine entsprechende Tabelle sowohl in das neue SNA 2008 als auch in das ESGV 2010 aufgenommen. Letzteres stimmt mit dem SNA 2008 im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Buchungsregeln und Zuordnungen überein, ist aber stärker auf eine Verwendung innerhalb der EU abgestimmt und für deren Mitgliedstaaten rechtsverbindlich. Zum letzten Punkt des Kompromissvorschlages – der Behandlung umlagefinanzierter Alterssicherungssysteme des Staates – wurde innerhalb der EU entschieden, dass eine Buchung nur in der Ergänzungstabelle erfolgen soll.

Auf europäischer Ebene wurde bereits 2006 eine Task Force von Eurostat und Europäischer Zentralbank (EZB) zur Berechnung der Pensions- und Rentenanwartschaften in den VGR eingerichtet. Seit 2008 wird diese Eurostat/EZB-Task Force als Eurostat/EZB Contact Group on

Pensions weitergeführt. Diese Gruppe hat sich, teilweise in Zusammenarbeit mit der OECD, intensiv mit Fragen zur konkreten Durchführung der komplexen Berechnungen befasst.

Zum Ende des Jahres 2017 wurden erstmals Ergebnisse für das Berechnungsjahr 2015 an Eurostat übermittelt. Im vorliegenden Beitrag liegt der Fokus auf der Darstellung der Berechnungsmethodik und diesen Ergebnissen. Grundlegende methodische Fragen zum Renten- und Pensionsvermögen in den VGR wurden bereits in dieser Zeitschrift erörtert (Braakmann und andere, 2007; Haug, 2010). Nachfolgend werden zunächst Ziel und Aufbau der Tabelle 29 vorgestellt (Kapitel 2). Anschließend werden die Methodik der Anwartschaftsberechnung erläutert (Kapitel 3) und die spezifischen Besonderheiten für die drei Teilbereiche der Berechnungen – betriebliche Altersversorgung, Beamtenversorgung und Gesetzliche Sozialversicherung – sowie die verwendeten Datenquellen und Berechnungsannahmen erklärt (Kapitel 4). In Kapitel 5 erfolgt eine Darstellung und Erläuterung der Ergebnisse der Ergänzungstabelle für das Berechnungsjahr 2015.

2

Erläuterung der Tabelle 29

Mit der Einführung der Tabelle 29 „Im Rahmen von Sozialschutzsystemen aufgelaufene Alterssicherungsansprüche“ im ESVG-Lieferprogramm erfolgt erstmals ein umfassender Ausweis der Alterssicherungsansprüche privater Haushalte gegenüber Arbeitgebern und der gesetzlichen Sozialversicherung. Im Detail werden Informationen zu

- › den Alterssicherungsansprüchen privater Haushalte gegenüber staatlichen Arbeitgebersystemen mit Leistungszusage,
- › den Alterssicherungsansprüchen privater Haushalte aus umlagefinanzierten Systemen der Sozialversicherung sowie
- › den Alterssicherungsansprüchen gegenüber Systemen der betrieblichen Alterssicherung

dargestellt. Bisher werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die beiden erstgenannten Systeme nur Stromgrößen (Sozialbeiträge und geleistete Renten/Pensionen) verbucht, nicht jedoch der Bestand

an erworbenen Alterssicherungsansprüchen gegenüber der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Alterssicherungsansprüche gegenüber den Systemen der betrieblichen Alterssicherung werden in der Finanzierungsrechnung der Deutschen Bundesbank auch bisher schon nachgewiesen.

Die Tabelle 29 deckt damit wichtige, aber nicht alle Möglichkeiten der Altersvorsorge privater Haushalte ab. Ausschließlich privat veranlasste Altersvorsorgeverträge, die keinen Arbeitgeberbezug aufweisen, sind nicht Bestandteil dieser Ergänzungstabelle. Hierunter fallen beispielsweise individuell abgeschlossene Lebensversicherungen. Ebenfalls nicht enthalten sind bedarfsgeprüfte Leistungen zur Grundsicherung, wie Sozialhilfeleistungen. Sonstige Vermögensarten, die der Altersvorsorge dienen können, wie Kapitalvermögen oder Wohneigentum, werden ebenfalls nicht in der Tabelle dargestellt.

Die Tabelle 29 bietet einen Rahmen für die Darstellung international vergleichbarer und konsistenter Angaben zum Vermögen und den gebuchten Transaktionen sowie weiterer Stromgrößen für die Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen. Eine schematische Darstellung des Aufbaus der Tabelle 29 zeigt [Grafik 1](#) auf Seite 80.

In den [Spalten](#) der Tabelle wird nach der Art des Alterssicherungssystems differenziert. Es wird unterschieden

- › nach der Buchung innerhalb oder außerhalb der Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen,
- › nach dem Systemträger, das heißt ob es sich um ein staatliches Arbeitgebersystem, um ein nicht staatliches Arbeitgebersystem oder um die Sozialversicherung handelt und
- › nach der Art der Renten- oder Pensionszusage, das heißt ob vonseiten des Arbeitgebers eine Beitragszusage oder eine Leistungszusage vorliegt.

Bei einer Verbuchung außerhalb der Hauptkonten erfolgt der Ausweis der Alterssicherungsansprüche ausschließlich in der Ergänzungstabelle und nicht im Kontensystem der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Dies ist in den deutschen VGR für die Pensionsanwartschaften der Beamtinnen und Beamten und die Anwartschaften gegenüber der gesetzlichen Sozialversicherung der Fall.

Zu den staatlichen Alterssicherungssystemen zählen neben der Altersversorgung der Beamtinnen und Beam-

- › Die betriebliche Altersversorgung staatlicher Träger umfasst in Deutschland die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Diese wird in Spalte E als System mit Leistungszusage für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Staates im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften³ verbucht. Wie bei der betrieblichen Altersversorgung nicht staatlicher Träger sind auch diese Ansprüche im Kernsystem der VGR erfasst.
- › Die Beamtenversorgung stellt ebenfalls ein System mit Leistungszusage für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Staates dar, wird allerdings außerhalb des Kernsystems dem Sektor Staat zugeordnet (Spalte G).
- › Die gesetzliche Rentenversicherung sowie die Altersversicherung der Landwirte werden in Spalte H von Tabelle 29 (Altersvorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherung) gebucht.

In den [Zeilen](#) folgt die Tabelle 29 einem bilanziellen Aufbau. Ausgehend von den Anwartschaften⁴ zu Jahresbeginn werden Veränderungen der Anwartschaften durch Transaktionen und sonstige Ströme gebucht, die die Anwartschaften erhöhen oder verringern, sodass sich am Schluss die Anwartschaften zum Jahresende ergeben. Transaktionen umfassen die anwartschaftssteigernden Sozialbeiträge einschließlich der Kapitalerträge der privaten Haushalte auf das Anwartschaftsvermögen und abzüglich der Dienstleistungsentgelte der Träger von Alterssicherungssystemen, die für die Verwaltung des Alterssicherungssystems anfallen (Nettoprinzip). Auch die im Jahresverlauf geleisteten Renten und Pensionen reduzieren die Höhe der Anwartschaften. Ebenfalls zu den Transaktionen zählen Anwartschaftsübertragungen zwischen den einzelnen Alterssicherungssystemen sowie die Veränderung der Anwartschaften durch Reformen des Alterssicherungssystems, beispielsweise aufgrund von Gesetzesänderungen, welche die Rentenhöhe oder das Renteneintrittsalter betreffen. Zu den Veränderungen der Versorgungsansprüche aufgrund sonstiger Ströme gehören Umbewertungen sowie die Veränderung

der Ansprüche aufgrund sonstiger Volumenänderungen. Diese ergeben sich insbesondere durch das Einarbeiten neuer aktueller versicherungsmathematischer Berechnungsparameter. Veränderungen der Anwartschaften durch eine Änderung der Diskontrate oder durch geänderte Annahmen zur Lohnentwicklung werden als Umbewertungseffekte verbucht, wohingegen Anpassungen bei der Lebenserwartung und anderer Berechnungsparameter den sonstigen Volumenänderungen zugeordnet werden. Zu Letzteren zählen beispielsweise Änderungen der altersspezifischen Verheiratetenwahrscheinlichkeiten bei der Bestimmung von Witwen-/Witwerrenten.

3

Allgemeine Berechnungsmethodik

Im Rahmen der Tabelle 29 erfolgt erstmals der Ausweis von Alterssicherungsansprüchen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie aus der Beamtenversorgung in den VGR (Spalten G und H). Für diese Angaben liegen keine Basisstatistiken vor, sie werden modellmäßig durch versicherungsmathematische Berechnungen ermittelt, die im Folgenden dargestellt werden. Im Gegensatz dazu werden die betrieblichen Alterssicherungsansprüche der nicht staatlichen und staatlichen Betriebsrentensysteme in den Spalten B respektive E auf Basis von Angaben der Deutschen Bundesbank bestimmt. Grund dafür ist, dass eine originäre Berechnung dieser Ansprüche aus Mangel an Daten nicht möglich und angesichts der Vielzahl der Systemträger auch nicht praktikabel ist.

Alterssicherungsansprüche entsprechen in Tabelle 29 dem Gegenwartswert (Anwartschaftsbarwert) von zukünftigen Renten- und Pensionszahlungen auf Grundlage von zum Bilanzstichtag erworbenen Ansprüchen. Diese basieren bei Erwerbstätigen auf zurückliegenden Dienst-/Versicherungszeiten und bei Rentenempfängerinnen und Rentenempfängern sowie Pensionärinnen und Pensionären auf der verbleibenden Bezugsdauer. Die Berechnungen beruhen zum einen auf beobachtbaren Ereignissen, über die statistische Angaben vorliegen (das sind beispielsweise die Zahlen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner beziehungsweise Pensionärinnen und Pensionäre), sowie auf Angaben zu den zurückliegenden Beschäfti-

3 In den VGR werden die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) dem Sektor S.12 zugeordnet, weil diese als eigenständige institutionelle Einheiten über Entscheidungshoheit über die Ausgestaltung ihres Alterssicherungssystems verfügen.

4 Der Begriff „Anwartschaften“ bezeichnet hier den Barwert der Alterssicherungsansprüche aktiver Beschäftigter (Versicherte, Beamtinnen/Beamte) wie auch den Wert der Ansprüche gegenwärtiger Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

gungszeiten. Zusätzlich erfordern die versicherungsmathematischen Berechnungen auch einige Annahmen, die die Entwicklung von Rechengrößen in künftigen Jahren betreffen. Hierunter fallen die Fortschreibung von Bestandszahlen mittels Sterbetafeln, die Bestimmung beziehungsweise Anpassung von Rentenzahlbeträgen in zukünftigen Jahren unter Berücksichtigung der zukünftigen Lohnentwicklung sowie die Fortschreibung des Rentenzugangsverhaltens. Ein weiterer Faktor, der einen deutlichen Einfluss auf die Höhe der Anwartschaften hat, ist der Abzinsungssatz (Diskontrate) zur Bestimmung der Gegenwartswerte. Für die Annahmen wurde auf europäischer Ebene vereinbart, dass diese nach einheitlichen Grundsätzen bestimmt werden sollen, damit eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den EU-Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Bei wichtigen quantitativen Annahmen wird auf die Annahmen der Working Group on Ageing Populations and Sustainability (AWG)⁵ zurückgegriffen. Dies betrifft die Diskontrate, die nominal 5 % (real 3 %) beträgt, und die Annahmen zur Lohnentwicklung (nominal langfristig 3 % bis 3,5 %). Gemäß ESVG 2010 sollen Lohnsteigerungen berücksichtigt werden, wenn diese bei den künftigen Rentenzahlbeträgen eine Rolle spielen. Dieser Ansatz wird als PBO-Methode bezeichnet (PBO = Projected Benefit Obligation).

Für die Berechnung der Ansprüche gegen die gesetzliche Rentenversicherung werden bei der Bestandfortschreibung Sterbetafeln verwendet, die auf der Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes basieren. Die Berechnung der Pensionsansprüche der Beamtinnen und Beamten stützt sich auf spezifische Sterbetafeln für diesen Personenkreis. Es handelt sich in beiden Fällen um Generationensterbetafeln, die eine künftige Veränderung der Lebenserwartung berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Anwartschaften werden alle Rentenarten berücksichtigt, die Bestandteil des Alterssicherungssystems sind. Darunter fallen Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten beziehungsweise Pensionsansprüche aus Dienstunfähigkeit und Hinterbliebenenrenten. Eine zentrale Voraussetzung der

Berechnung von Anwartschaften besteht darin, die künftigen Bestandszahlen beziehungsweise den Eintritt von Rentenfällen realistisch abzubilden. Hierzu werden Übergänge zwischen den Personengruppen mittels Eintrittswahrscheinlichkeiten für Tod d (beziehungsweise die Überlebenswahrscheinlichkeit $\rightarrow d = 1 - d$), für den Eintritt von Altersrenten r und für den Eintritt einer Erwerbsminderung/Dienstunfähigkeit v bestimmt. Die Bestandsprojektion differenziert neben den Statusgruppen Arbeitnehmer/-in, Altersrentner/-in, Erwerbsminderungsrentner/-in und Witwe/Witwer auch nach Geschlecht und Einzelalter.

➤ **Grafik 2** zeigt, wie der Übergang von Personenbeständen (Arbeitnehmer/-innen beziehungsweise Rentenempfänger/-innen) in andere Statusgruppen anhand der oben genannten Wahrscheinlichkeiten modelliert wird. Die Todeswahrscheinlichkeit basiert auf den altersspezifischen Sterbeziffern der Sterbetafeln, während die Verrentungswahrscheinlichkeiten aus der Rentenzugangstatistik der Deutschen Rentenversicherung beziehungsweise der Versorgungsempfängerstatistik des Statistischen Bundesamtes abgeleitet werden. Der Bestand eines Jahres ergibt sich aus dem Bestand des Vorjahres unter Berücksichtigung von altersspezifischen Abgängen durch Tod und gegebenenfalls Zugängen, abhängig von der betrachteten Personengruppe. Zugänge durch Hinterbliebenenrenten werden bestimmt, indem bei Verstorbenen entsprechend der Wahrscheinlichkeit m , verheiratet zu sein, eine Witwe/ein Witwer unter Berücksichtigung des typischen Altersunterschieds⁶ zum Bestand der bestehenden Witwen/Witwer hinzugerechnet wird. Waisenrenten werden aufgrund der geringen quantitativen Bedeutung mittels eines vereinfachten Modells basierend auf altersspezifischen Quoten bestimmt. Personen, die bereits Altersrente oder Erwerbsminderungsrente beziehen, behalten ihren Status mit der Überlebenswahrscheinlichkeit $1 - d$. Im Todesfall wird mit Wahrscheinlichkeit m ebenfalls eine Hinterbliebenenrente angesetzt. Im Falle der gesetzlichen Rentenversicherung werden darüber hinaus Bezieherinnen und Bezieher von Erwerbsminderungsrenten bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Bestand der Bezieherinnen und Bezieher von Altersrenten überführt.

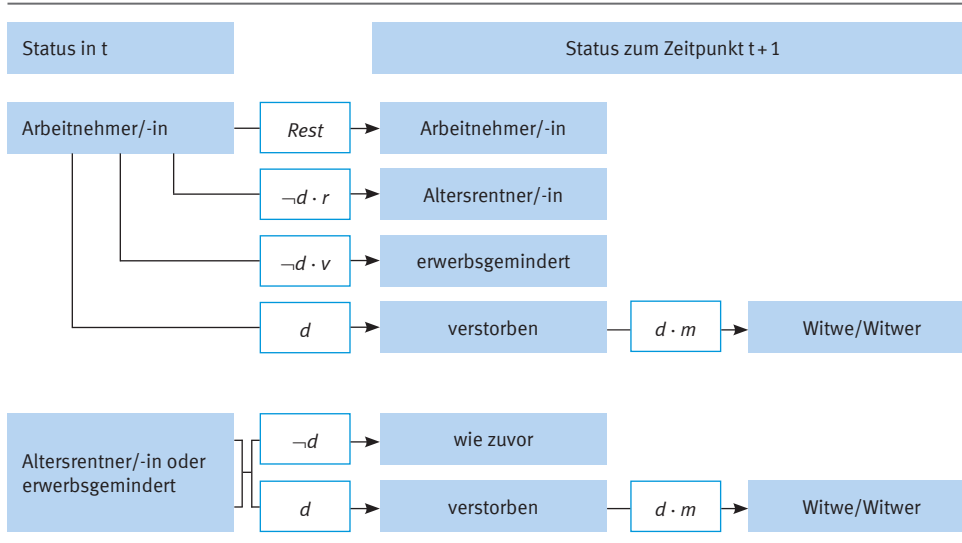
⁵ Die AWG ist eine durch das Economic Policy Committee (EPC) der EU beauftragte Arbeitsgruppe, die langfristige Projektionen zu den fiskalischen Auswirkungen durch die alternde Bevölkerung in Europa erstellen soll. Die AWG veröffentlichte zuletzt im Jahr 2015 einen Bericht mit Projektionen für die 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen. Dieser umfasst auch Annahmen zu demografischen und wirtschaftlichen Parametern, die teilweise bei der Berechnung der Alterssicherungsansprüche Anwendung finden.

⁶ Die Berechnungen von Hinterbliebenenrenten basieren auf der Annahme, dass Witwen von verstorbenen Ruhegehaltsempfängern/Rentnern zwei Jahre jünger sind, im umgekehrten Fall wird angenommen, dass Witwer ein um zwei Jahre höheres Alter aufweisen.

Berechnung der Pensions- und Rentenanwartschaften in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Grafik 2

Schematische Darstellung zur Projektion der Personenanzahl



d : Wahrscheinlichkeit, dass die Person zwischen t und $t+1$ verstirbt (Sterbeziffer)

$-d = 1 - d$: Überlebenschance

r : Verrentungswahrscheinlichkeit (Altersrente)

v : Verrentungswahrscheinlichkeit (Erwerbsminderungsrente)

m : Verheiratetenwahrscheinlichkeit

2018 - 01 - 0133

Die Berechnung der Anwartschaften auf Basis der modellmäßig bestimmten Bestandszahlen erfolgt für die Beamtenversorgung, die gesetzliche Rentenversicherung und die Alterssicherung der Landwirte grundsätzlich in vier Schritten:

- › Aus den Basisstatistiken, die sich für die versicherungsmathematisch bestimmten Rechenbereiche gesetzliche Rentenversicherung, Alterssicherung der Landwirte und Beamtenversorgung unterscheiden, werden die für die Berechnungen notwendigen Ausgangsdaten zusammengeführt.
- › Mittels weiterer Berechnungen werden diese Daten in die für das Berechnungsmodell der Anwartschaften notwendige Form überführt. Diese Angaben werden im Folgenden als Basisdaten bezeichnet. Sie umfassen Informationen zum Personenbestand, zu den Anwartschaften und zu den Rentenzugangsquoten nach Einzelalter, jeweils differenziert nach Personengruppen (aktiv Beschäftigte/Versicherte, Empfänger/-innen von Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten, Witwen/Witwer und Waisen) sowie getrennt für Frauen und Männer. Weiterhin wird bei der Beamtenversorgung nach Laufbahngruppen unterschieden, wohingegen bei der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem Gebietsstand (Ost/West) differenziert wird.

- › Die versicherungsmathematischen Berechnungsparameter werden für das jeweilige Berichtsjahr festgelegt. Diese umfassen die Diskontrate, die Lohnentwicklung, die Sterbetafeln, die Wahrscheinlichkeit, verheiratet zu sein, den Altersunterschied bei Ehepaaren, sowie weitere Faktoren, die bei der Bemessung der Rentenhöhe eine Rolle spielen.
- › Die Berechnung des Anwartschaftsbarwerts erfolgt bei Vorliegen der oben aufgeführten Angaben automatisch.

Die Basisdaten bilden den Kernbestandteil der Berechnung der Alterssicherungsansprüche. Für die aktiven Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassen diese die Bestandszahlen, die altersspezifischen Anwartschaften und die Zugangsquoten zum Eintritt in den Ruhestand:

Die Bestimmung des Bestands $B_{a,g,l,t}$ einer Periode t mit Einzelalter a erfolgt ausgehend vom Ausgangsbestand B_{a,g,l,t_0} und Fortschreibung mittels Sterbetafeln: $B_{a,t,g,l} = B_{a-1,t-1,g,l} \cdot (1 - d_{a-1,t-1,g})$ mit d als alters- und geschlechtsspezifischer Sterbeziffer. Neben der Unterscheidung nach Einzelalter a wird dabei weiter differenziert nach Geschlecht g und Laufbahn l (Beamtenversorgung) beziehungsweise Gebietsstand l

(gesetzliche Sozialversicherung). Die altersspezifischen Anwartschaften AB_{a,g,l,t_0} geben an, wie hoch der monatliche Rentenanspruch von Arbeiterinnen und Arbeitern, Angestellten sowie Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst in einer bestimmten Altersgruppe im Ausgangsjahr ausfällt. Die Fortschreibung für künftige Jahre erfolgt durch Anpassungen unter Berücksichtigung zukünftiger Lohnsteigerungen s_t : $AB_{a,g,l,t} = AB_{a,g,l,t_0} * \prod_{t_0}^t s_t$. Der effektive Auszahlungsbetrag ZB wird bestimmt, indem die Anwartschaften mit den Zugangsquoten multipliziert werden: $ZB_{a,g,l,t} = ZQ_{a,l,t} * AB_{a,g,l,t}$. Die Zugangsquoten geben dabei an, welcher prozentuale Anteil der Anwartschaften in einem bestimmten Alter zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Auszahlung kommt. Die Zugangsquoten werden bestimmt, indem Statistiken zum Rentenzugang beziehungsweise zum Zugang an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ausgewertet und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen fortgeschrieben werden. Zu den gesetzlichen Regelungen zählen auch Änderungen in zukünftigen Jahren, die durch die Anhebung der Altersgrenzen („Rente mit 67“) bedingt sind. Hierbei werden altersspezifische Abschläge für den vorgezogenen Renten-/Ruhestandseintritt berücksichtigt. Die resultierenden Zugangsquoten stellen dabei eine kumulative Verteilungsfunktion über die Alter a dar.

Bei Rentenempfängerinnen und Rentenempfängern beziehungsweise Beamtinnen und Beamten im Ruhestand gestaltet sich die Berechnung einfacher: Der Auszahlungsbetrag steht fest, daher muss keine Bestimmung der altersspezifischen Anwartschaften erfolgen. Auch entfällt die Bestimmung der Zugangsquoten für den Eintritt in die Rentenphase/den Ruhestand, da dieser bereits erfolgt ist.

Der Anwartschaftsbarwert $PV_{a,t}$ für einen bestimmten Bestand an Aktiven/Versicherten oder Versorgungsempfängerinnen/-empfängern sowie Rentnerinnen/Rentnern bestimmt sich nach der folgenden Formel:

$$PV_{a,t} = \sum_{a=0}^{a_{max}} \sum_{t=0}^{t_{max}} \frac{B_{a,t} * ZB_{a,t}}{\prod_{t_0}^t i}$$

Dabei wird das Produkt aus Bestand B und effektivem Auszahlungsbetrag ZB , der über $t - t_0$ Perioden abgezinst wird, aufsummiert über alle Altersgruppen im Projektionszeitraum. Die Berechnung der Alterssicherungsansprüche erfolgt als Gesamtsumme über alle Teilbereiche. Die Differenzierung in verschiedene Teilbereiche

unterscheidet sich zwischen den Alterssicherungssystemen, die versicherungsmathematisch bestimmt werden. Im Fall der gesetzlichen Rentenversicherung findet eine Differenzierung nach Geschlecht g , Gebietsstand l sowie Personengruppen (Versicherte, Rentner/-innen, ...) statt, bei dem System der Beamtenversorgung erfolgt eine Differenzierung nach Beschäftigungsbereich, Geschlecht, Laufbahn und Personengruppen.

4

Bestimmung der Basisdaten bei den Alterssicherungssystemen im Einzelnen

Die in Kapitel 3 dargestellte Berechnungsweise unterscheidet sich bei der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Sozialversicherung im Hinblick auf die verwendeten Datenquellen. Diese werden, ebenso wie die Ausgangsdaten der betrieblichen Altersversorgung, nachfolgend dargestellt. Für alle Systeme gilt: Die Angaben zu tatsächlichen Sozialbeiträgen und den gezahlten Leistungen entsprechen den jeweiligen Größen in den Kernkonten, die Alterssicherungsansprüche werden am Jahresanfang und am Jahresende (Zeile 1 beziehungsweise Zeile 10 von Tabelle 29) versicherungsmathematisch berechnet.

4.1 Beamtenversorgung

Die Berechnung der Anwartschaften der Beamtenversorgung erfolgt auf Basis von Auswertungen der Personalstandstatistik und der Versorgungsempfängerstatistik. Sie umfassen die Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Deutschen Bahn und der Deutschen Post und schließen auch die Soldatinnen und Soldaten ein. Für die Beschäftigten der Bundesländer werden die Berechnungen für die Beschäftigungsbereiche Schulen, Justiz und Polizei, Gemeinden, mittelbarer öffentlicher Dienst und sonstige Bereiche differenziert durchgeführt. Dies erfordert, wie im vorherigen Kapitel dargestellt, jeweils die Bestimmung von Bestandszahlen, von altersspezifischen Anwartschaften und von entsprechenden Rentenzugangsquoten.

Mittels einer Auswertung der Personalstandstatistik zum 30. Juni eines Jahres werden die Bestandszahlen aktiver Beschäftigter bestimmt. Da die Anwartschaft

ten jeweils zum 31.12. eines Jahres erhoben werden, erfolgt eine Fortschreibung dieser Bestandszahlen über das fehlende zweite Halbjahr. Hierbei werden die Alterung und Mortalität des Ausgangsbestands, die Versorgungsabgänge im entsprechenden Zeitraum sowie etwaige Neuzugänge berücksichtigt. Weil keine Anwartschaftsstatistik vorliegt, werden die altersspezifischen Anwartschaften auf Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten bestimmt, die für jedes Einzelalter und differenziert nach Geschlecht und Laufbahn auf Basis der Personalstandstatistik und geeigneter Schätzansätze berechnet werden. Jedes Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit in Vollzeit gewährt einen Anspruch auf 1,79375 % der Bezüge, die zwei Jahre vor Eintritt in den Ruhestand bezogen werden. Folgende Faktoren beeinflussen die ruhegehaltstfähige Dienstzeit: Dienst Eintrittszeitpunkt, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungszeiten, berücksichtigungsfähige Vorzeiten für Wehrdienst oder Beschäftigungszeiten als Angestellte(r), Zurechnungszeiten aufgrund von Dienstunfähigkeit sowie Altersteilzeit. Mit den vorliegenden Angaben und Schätzansätzen zu diesen Faktoren wird eine Verteilung der altersspezifischen ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten bestimmt. Da sich die Zahlbeträge des Ruhegehalts nach dem Endgehalt vor Ruhestandseintritt bemessen, ist es darüber hinaus erforderlich, die Karriereentwicklung bis zum Ruhestand zu projizieren. Damit wird erreicht, dass die altersspezifischen Anwartschaften die tatsächlich zu erwartenden Zahlbeträge widerspiegeln. Die Projektion erfolgt unter Berücksichtigung der Verteilung der Versorgungszugänge nach Besoldungsklassen. Die Bestimmung der Quoten für die Zugänge in den Ruhestand nach Einzelalter basiert auf der Verteilung der Versorgungszugänge aus der Versorgungsempfängerstatistik nach Alter und Zugangsweg (Pensionierung mit Regelaltersgrenze, Dienstunfähigkeit, besondere Altersgrenze und Schwerbehinderung).

4.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Berechnung der Anwartschaften gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich Knappschaft und Künstlersozialversicherung) umfasst die Anwartschaften der Versicherten und der Bezieherinnen und Bezieher von Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten, jeweils getrennt nach Geschlecht und Gebietsstand. Angaben zur Anzahl der Personen stellt die Statistik zu den Versicherten und zum

Rentenbestand bereit. Im Gegensatz zur Beamtenversorgung liegt bei der gesetzlichen Rentenversicherung eine Anwartschaftsstatistik vor. Sie weist erworbene Ansprüche von Versicherten auf Altersrente und Erwerbsminderungsrente (einschließlich Zurechnungszeiten) aus. Da die Anwartschaftsstatistik den Rentenzahlbetrag nach Abzug von Eigenbeiträgen zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung zeigt, müssen diese zum Auszahlungsbetrag hinzugerechnet werden, um die Anwartschaften vollständig abzubilden. Darüber hinaus gibt es beim Zusammentreffen von Witwen-/Witwerrenten und (eigenen) Altersrenten von Hinterbliebenen beim Überschreiten von Obergrenzen Anrechnungsvorschriften, die gegenüber einer unbeschränkten Berechnung von Altersrenten und Hinterbliebenenrenten zu einer Reduktion der Anwartschaften führen. Witwen-/Witwerrenten werden daher um einen Abschlag reduziert. Die Bestimmung von Zugangsquoten bezieht alle Zugangswege für Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten ein, die auf Angaben der Statistik zum Rentenzugang basieren. Die altersspezifischen Zugangswahrscheinlichkeiten werden unter Einbeziehung der Anhebung der Altersgrenzen und der Änderungen durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz⁷ („Rente mit 63“ für Versicherte mit 45 und mehr Versicherungsjahren) fortgeschrieben.

4.3 Alterssicherung der Landwirte

Die Alterssicherung der Landwirte besteht als separates System zur zusätzlichen Altersversorgung für selbstständige Landwirtinnen und Landwirte, deren Ehepartnerinnen und Ehepartner und mithelfende Familienangehörige im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Leistungen der Alterssicherung der Landwirte hängen ab von der Anzahl der Beitragsjahre und dem Rentenfaktor, nicht jedoch von der Beitragshöhe. Alle Versicherten leisten einen einheitlichen Beitrag, wobei bei Unterschreitung von Einkommensgrenzen Eigenbeiträge durch Transferleistungen reduziert werden. Die Berechnungen stützen sich auf Angaben des Spitzenverbands der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Angaben liegen zur Zahl der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner vor. Mit den ebenfalls verfügbaren Angaben

⁷ Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 (BGBl. I Seite 787).

zur Anzahl der Beitragsjahre lassen sich die altersspezifischen Anwartschaften der Versicherten und Rentempfängerinnen und -empfänger bestimmen. Informationen zum Rentenzugang sind hingegen nicht verfügbar. Die Rentenzugangsquoten müssen somit auf Basis der Bestandsangaben und der gesetzlichen Regelungen geschätzt werden. Angesichts der geringen quantitativen Bedeutung der Alterssicherung der Landwirte als Teil der gesetzlichen Sozialversicherung wirken sich diese Einschränkungen jedoch nicht spürbar auf das Gesamtergebnis aus.

4.4 Betriebliche Alterssicherung

Die betriebliche Altersversorgung umfasst in Deutschland die nicht staatlichen Betriebsrentensysteme nach dem Betriebsrentengesetz mit den Durchführungswegen Direktzusage, Unterstützungskassen, Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds sowie die berufsständischen Versorgungssysteme für die freien Berufe. Die betriebliche Alterssicherung staatlicher Träger für deren Arbeitnehmerschaft wird als Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bezeichnet, zu der die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) zählen. Diese werden innerhalb des Kernsystems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gebucht und den Spalten B (nicht staatliche Träger) und E (staatliche Träger) zugeordnet. Während die Transaktionen (Sozialbeiträge, geleistete Renten) schon bisher in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ausgewiesen werden, gibt es bislang keine Angaben zum Umfang der betrieblichen Alterssicherungsansprüche. Für die Tabelle 29 werden deshalb Angaben der Finanzierungsrechnung der Deutschen Bundesbank herangezogen. Diese bilden in den Positionen AF.63 bis AF.65 die Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen (AF.63) und die Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an deren Träger (AF.64) ab.¹⁸ Die Angaben der Finanzierungsrechnung differenzieren nicht zwischen den Ansprüchen staatlicher und nicht staatlicher Träger, sodass für diese Aufteilung ein Schätzansatz auf der Basis von zusätzlichen Informationen der Deutschen Bundesbank vorge-

8 Die Position AF.65 (Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen) stellt den Überschuss der Nettobeiträge über die Leistungen dar und ist als seltener Korrekturposten ebenfalls in den Angaben enthalten (ESVG 2010, Ziffer 5.187)

nommen wurde. Angaben zu den Transaktionen wurden wie bei den anderen Alterssicherungssystemen aus den Hauptkonten der VGR übernommen. Die zusätzlichen Sozialbeiträge der privaten Haushalte aus Kapitalerträgen werden mithilfe des Abzinsungssatzes¹⁹ bestimmt, der nach § 253 Absatz 2 Handelsgesetzbuch für die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen bei Unternehmen anzuwenden ist. Die sich als Restgröße ergebende Saldenposition wird bei der betrieblichen Altersversorgung als Teil der Umbewertungen gebucht.

5

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Tabelle 29 werden ab dem Berechnungsjahr 2015 im dreijährlichen Zyklus ausgewiesen, bei einer Lieferfrist von 24 Monaten fand die erste Datenübermittlung an Eurostat somit zum Jahresende 2017 statt. Die Berechnungen schließen eine Sensitivitätsanalyse mit einer Variation der Diskontrate um ± 1 Prozentpunkt ein, die zeigt, welche Auswirkungen eine Änderung des Abzinsungssatzes auf die Anwartschaften hat.

Wie bereits in Kapitel 2 erläutert, soll Tabelle 29 einen vollständigen Ausweis der Alterssicherungsansprüche der privaten Haushalte gegenüber Arbeitgebersystemen und der gesetzlichen Sozialversicherung ermöglichen. Auf nationaler Ebene erlaubt die Tabelle eine umfassendere Beurteilung der Vermögen der privaten Haushalte aus Anwartschaften, welche für nicht kapitalgedeckte Systeme in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bisher nicht vorlagen. Auf internationaler beziehungsweise europäischer Ebene bietet die Tabelle eine bessere Vergleichbarkeit von Alterssicherungsansprüchen zwischen Ländern, die eine unterschiedliche Struktur der Alterssicherung aufweisen. Während in manchen Ländern die Sozialversicherung den größten Teil der Alterssicherungsansprüche repräsentiert, spielen in anderen Ländern betriebliche Arbeitgebersysteme eine größere Rolle. Rein privat veranlasste Vorsorgeverträge ohne Arbeitgeberbezug sind in der Tabelle 29 jedoch nicht enthalten und werden in den VGR als Lebens-

9 Die Abzinsungsszinssätze gemäß § 253 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (7-Jahresdurchschnitt beziehungsweise 10-Jahresdurchschnitt) werden von der Deutschen Bundesbank monatlich bestimmt und bereitgestellt.

Berechnung der Pensions- und Rentenanwartschaften in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Tabelle 1

Alterssicherungsansprüche aus Sozialschutzsystemen 2015, Werte in Mrd. EUR

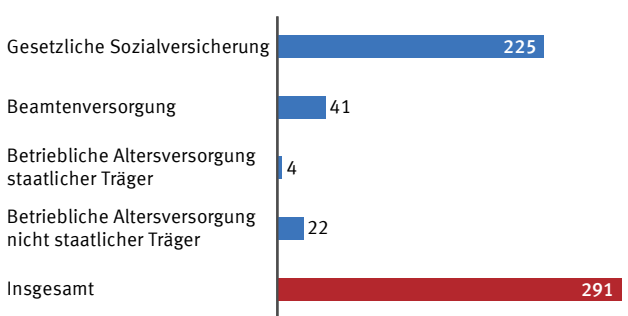
Zeilennummer	Buchung	In den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen						Nicht in den Hauptkonten		Altersvorsorgeeinrichtungen insgesamt
	Träger der Alterssicherungssysteme	Nicht staatliche Träger			Staat					
		Systeme mit Beitragszusagen	Systeme mit Leistungszusagen und sonstige Systeme ohne Beitragszusagen	insgesamt	Systeme mit Beitragszusagen	Systeme mit Leistungszusage für Arbeitnehmer/-innen des Staates			Altersvorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherung	
	Spalte	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Bilanz am Jahresanfang (Eröffnungsbilanz)										
1	Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen	-	639,3	639,3	-	112,8	-	1 225,6	6 748,6	8 726,3
Veränderung bei Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Transaktionen										
2	Zunahme von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Sozialbeiträgen	-	109,7	109,7	-	15,2	-	69,6	545,6	740,0
2.1	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	-	33,0	33,0	-	10,0	-	0,0	94,3	137,3
2.2	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber		1,3	1,3		0,0		8,3		9,6
2.3	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	-	53,1	53,1	-	1,1	-	0,0	113,9	168,1
2.4	Zusätzliche Sozialbeiträge der Haushalte aus Kapitalerträgen	-	24,9	24,9	-	4,4	-	61,3	337,4	428,0
2.5	abzüglich: Dienstleistungsentgelte der Träger der Alterssicherungssysteme	-	2,6	2,6	-	0,4	-	.	0,0	3,0
3	Sonstige (versicherungsmathematische) Veränderung von Alterssicherungsansprüchen in Altersvorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherung								11,6	11,6
4	Abnahme von Alterssicherungsansprüchen durch Zahlung von Alterssicherungsleistungen	-	48,6	48,6	-	10,7	-	47,9	252,2	359,4
5	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen durch Sozialbeiträge und Alterssicherungsleistungen	-	61,0	61,0	-	4,5	-	21,7	305,0	392,2
6	Anwartschaftsübertragungen zwischen Alterssicherungssystemen	-	.	.	-	.	-	.	.	.
7	Veränderung der Anwartschaften aufgrund verhandelter Änderungen des Alterssicherungssystems	-	.	.	-	.	-	0,0	0,0	.
Veränderung bei Alterssicherungsansprüchen aufgrund sonstiger Ströme										
8	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Umbewertungen	-	- 31,7	- 31,7	-	0,7	-	0,0	- 153,3	- 184,4
9	Veränderung der Versorgungsansprüche aufgrund sonstiger Volumenänderungen	-	.	.	-	.	-	- 12,0	- 56,4	- 68,4
Bilanz am Jahresende (Schlussbilanz)										
10	Ansprüche gegenüber Altersvorsorgeeinrichtungen	-	668,6	668,6	-	118,0	-	1 235,2	6 843,9	8 865,7

versicherungen gebucht. Die versicherungsmathematische Berechnung der Ansprüche basiert hierbei auf europaweit harmonisierten Annahmen, was die Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten der EU vergleichbar macht.

↘ **Tabelle 1** zeigt die vollständige Tabelle 29 mit den Ergebnissen zu den Pensions- und Rentenanwartschaften für das Berechnungsjahr 2015. Die Anwartschaften der nicht staatlichen betrieblichen Altersversorgung sind in Spalte B, die der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst in Spalte E, die Beamtenversorgung in Spalte G und die Anwartschaften gegenüber der gesetzlichen Sozialversicherung in Spalte H enthalten. Insgesamt werden für Ende 2015 Anwartschaften in Höhe von 8,9 Billionen Euro ausgewiesen. Diese entfallen zu 77 % auf die gesetzliche Sozialversicherung. Der Anteil der Alterssicherungsansprüche in der Beamtenversorgung beträgt etwa 14 %, die restlichen 9 % entfallen auf die betriebliche Altersversorgung. ↘ **Grafik 3**

Grafik 3

Anwartschaften in Relation zum Bruttoinlandsprodukt in %



Bestand der Anwartschaften zum Jahresende 2015. 2018 - 01 - 0134

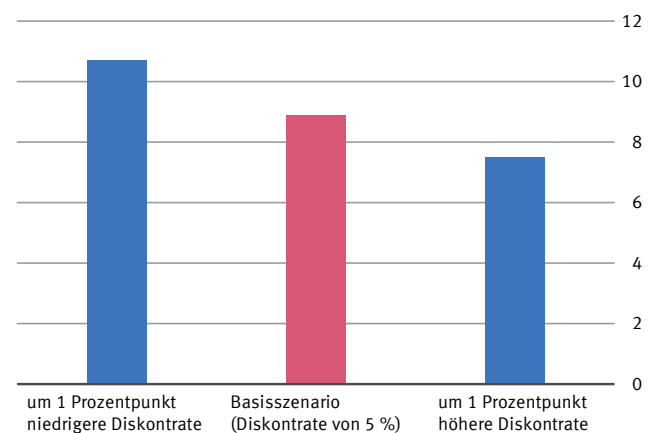
In Relation zum Bruttoinlandsprodukt, das im Jahr 2015 bei 3 043,7 Milliarden Euro lag, ergibt sich ein Wert der Alterssicherungsansprüche von 291 %. Somit liegen diese fast um den Faktor drei höher als das Bruttoinlandsprodukt. Dies zeigt die hohe quantitative Bedeutung der Alterssicherung. Der Wert kommt aber auch dadurch zustande, dass die Bestandsgröße der Anwartschaften mit der Aggregation der Zahlungsströme über eine lange Auszahlungsphase auf das Bruttoinlandsprodukt eines Jahres bezogen wird. Die hohe quantitative Bedeutung zeigt ebenso ein Vergleich mit dem Nettoanlagevermögen der Volkswirt-

schaft zu Wiederbeschaffungspreisen in den VGR: Dieses lag Ende 2015 mit 9,8 Billionen Euro auf einem vergleichbaren Niveau wie das Anwartschaftsvermögen mit 8,9 Billionen Euro. Die Berechnung der im Rahmen von Sozialschutzsystemen aufgelaufenen Alterssicherungsansprüche stellt indessen keinen Maßstab dar, um die Nachhaltigkeit von Alterssicherungssystemen zu beurteilen, und ist auch nicht als Staatsschuld zu interpretieren. Ein Grund dafür ist, dass die Tabelle Bruttoansprüche auf Anwartschaften ohne Berücksichtigung zukünftiger Beiträge – beispielsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung – ausweist. Zum anderen stellen die Anwartschaften zwar gewichtige Ansprüche der privaten Haushalte dar, dennoch sind diese der Höhe nach nicht in vollem Umfang rechtlich garantiert. So kann der Gesetzgeber den Leistungsumfang der Sozialversicherung durch Reformen beeinflussen. Dasselbe gilt auch für die Beamtenversorgung, bei der Leistungskürzungen ebenfalls jederzeit möglich sind. Vor diesem Hintergrund sind die Anwartschaften ein Abbild der zum Bilanzierungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Die starke Abhängigkeit der modellmäßig ermittelten Anwartschaften von der Diskontrate zeigt sich in der ebenfalls im Lieferprogramm des ESGV 2010 geforderten Sensitivitätsanalyse. Die Diskontrate im Basisszenario, das der regulären Liefertabelle entspricht, beträgt 5 % nominal. Eine Reduktion der Diskontrate um einen Prozentpunkt erhöht die Anwartschaften um etwas mehr

Grafik 4

Sensitivitätsanalyse der Anwartschaften 2015 Billionen EUR



2018 - 01 - 0135

als 20%, bei einer Anhebung der Diskontrate auf 6% reduzieren sich die Anwartschaften in vergleichbarem Maße um knapp 16%. [↘ Grafik 4](#)

Die Wahl der Diskontrate auf EU-Ebene erfolgt durch die Working Group on Ageing Populations and Sustainability (AWG)¹⁰ für alle Länder gleich und wird über einen sehr langen Zeitraum angewendet. Daher stellt die Sensitivitätsanalyse ein Instrument dar, um die Auswirkungen einer etwaigen Über- oder Unterzeichnung der Diskontrate auf die Anwartschaften abzubilden.

Erweiterungen denkbar, beispielsweise das Einbeziehen der im Moment nicht enthaltenen Ansprüche aus privat veranlassten Sparverträgen ohne Arbeitgeberbezug. Auch andere Vermögensformen, die der Alterssicherung dienen können, wie selbstgenutztes Wohneigentum, könnten berücksichtigt werden. [↗](#)

6

Fazit

Die mit dem ESVG 2010 neu eingeführte Tabelle 29 bietet Informationen zum Alterssicherungsvermögen der privaten Haushalte, die in dieser Form in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bisher nicht verfügbar waren. Sie verdeutlicht die hohe quantitative Bedeutung dieser Ansprüche und ermöglicht eine vergleichende Einordnung der verschiedenen Alterssicherungssysteme in bilanzieller Form. Weiter gestattet sie eine Beurteilung der Faktoren, welche zur Veränderung der Alterssicherungsansprüche in einem Berichtsjahr geführt haben. Im europäischen Rahmen wird das Thema „Alterssicherung“ besser vergleichbar: Mit der Tabelle liegen nun Ergebnisse für arbeitgeberbezogene Alterssicherungssysteme und die gesetzliche Sozialversicherung auf Basis einheitlicher Berechnungen und Annahmen für alle Mitgliedstaaten der EU vor. Bei einer Veröffentlichung im dreijährlichen Zyklus wird künftig auch eine Betrachtung der Veränderung der Alterssicherungsansprüche im Zeitverlauf möglich sein. Es gilt allerdings die Einschränkung, dass die Ergebnisse jeweils die Systemparameter und rechtlichen Rahmenbedingungen des Bilanzierungszeitpunktes widerspiegeln, die sich zwischen verschiedenen Jahren ändern (können). Zudem verdeutlichen die dargestellten Berechnungsmethoden, dass Ergebnisse zu Anwartschaften in deutlich stärkerem Umfang auf Annahmen und Modellrechnungen beruhen, als das in den VGR ansonsten der Fall ist. Über den derzeit definierten Rahmen der Tabelle 29 zum Alterssicherungsvermögen hinaus sind außerdem

¹⁰ Siehe Fußnote 5.

LITERATURVERZEICHNIS

Braakmann, Albert/Grütz, Jens/Haug, Thorsten. [Das Renten- und Pensionsvermögen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen](#). In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 12/2007, Seite 1167 ff.

Haug, Thorsten. [Anhebung der Altersgrenzen in der Beamtenversorgung: Eine Modellbetrachtung verschiedener Szenarien](#). In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 12/2010, Seite 1059 ff.

European Commission. *The 2015 Ageing Report: Economic and budgetary projections for the 28 EU Member States (2013-2060)*. European Economy 3/2015. Luxemburg 2015.

RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 (BGBl. I Seite 787).

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung

Dr. Sabine Bechtold

Redaktionsleitung: Juliane Gude

Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge

zweimonatlich, erschienen im April 2018

Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter www.destatis.de/publikationen

Print

Einzelpreis: EUR 18,- (zzgl. Versand)

Jahresbezugspreis: EUR 108,- (zzgl. Versand)

Bestellnummer: 1010200-18002-1

ISSN 0043-6143

ISBN 978-3-8246-1069-3

Download (PDF)

Artikelnummer: 1010200-18002-4, ISSN 1619-2907

Vertriebspartner

IBRo Versandservice GmbH

Bereich Statistisches Bundesamt

Kastanienweg 1

D-18184 Roggentin

Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43

Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19

destatis@ibro.de

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.